

Anforderungen an Eigenverbrauchertankstellen

Allgemeines

Bei Eigenverbrauchertankstellen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die daher unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) von 1996 fallen. Generelle Regelungen zu o.g. Anlagen sind außerdem im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Landeswassergesetz (LWG) festgelegt.

Sowohl bei Diesel- als auch bei Ottokraftstoff handelt es sich um brennbare Flüssigkeiten der ehem. Gefahrenklassen AIII bzw. AI, so dass auch die technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (hier TRbF 40: Tankstellen) zu beachten sind.

Lagerbehälter ab 1000 l sind baugenehmigungspflichtig. Für Ottokraftstofftankstellen ist außerdem eine Erlaubnis nach Betriebsicherheitsverordnung erforderlich, die über die Baugenehmigung vom Landesamt für Gesundheits- und Arbeitsschutz (ltzehoe, Außenstelle Lübeck) erteilt wird. Hier können außerdem über die VAwS hinaus gehende Anforderungen gelten, die bei Bedarf beim o.g. Landesamt zu erfragen sind.

Lagerbehälter und Zapfeinrichtung

Oberirdische Behälter zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten müssen gemäß VAwS entweder doppelwandig mit Leckschutzanzeige ausgeführt werden oder als einwandige Behälter im Auffangraum aufgestellt werden. Bei einer Aufstellung im Auffangraum im Freien ist jedoch zu beachten, dass eventuell verunreinigtes Regenwasser aus dem Auffangraum regelmäßig zu entfernen und ggfs. zu entsorgen ist. Der Auffangraum muss flüssigkeitsdicht sein und das gesamte Volumen des Behälters aufnehmen können; bei Aufstellung von mehreren Behältern das Volumen des größten Behälters, mindestens jedoch 10 % des Gesamtvolumens.

Unterirdische einwandige Behälter sind nicht zulässig. Die Domschächte von unterirdischen Behältern müssen flüssigkeitsdicht sein. In der Regel muss auch der Bereich um den Domschacht flüssigkeitsdicht sein.

Tanks zur Lagerung von Ottokraftstoffen, Dieselmotorkraftstoffen und Heizöl EL, die aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks befüllt werden, müssen mit einem Grenzwertgeber ausgerüstet sein, der zusammen mit dem Tankwagen die Funktion der nach TRbF 40 Nr. 4.2 vorgeschriebenen Abfüllsicherung (z.B. Abfüllschlauchsicherung oder Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung) ermöglicht.

Die Abgabeeinrichtung (Zapfsäule) muss so aufgestellt und betrieben werden, dass Kraftstoffe unterhalb der Säule nicht in den Boden gelangen können und ein Überfüllen des Kraftfahrzeugbehälters und somit ein Auslaufen von Kraftstoff auf den Boden verhindert wird, z.B. durch ein selbsttätig schließendes Zapfventil.

Um eine Beschädigung des Tanks und der Zapfanlage zu verhindern, sind diese mit einem geeigneten Anfahrschutz zu sichern.

Alle Einzelteile müssen entweder den einschlägigen technischen Baubestimmungen entsprechen oder eine wasser- oder baurechtliche Zulassung besitzen.

Abfüllplatz

Der Abfüllplatz einer Tankstelle umfasst mindestens den Wirkungsbereich, das heißt, den vom Zapfschlauch zuzüglich 1 m horizontal überstrichenen Bereich. Er muss flüssigkeitsdicht entsprechend TRbF 40 Anhang A Nr. 4.1.1.6 Abs. 2 ausgeführt sein. Für Diesel-Eigenverbrauchertankstellen ist abweichend von der TRbF eine Ausführung in Beton der ehem. Güte B 25 wu (nach der neuen DIN 1045 Teil 1 bis 4 hat der Beton die Bezeichnung C 25/30, XC4, XF1, XA1, hoher Wassereindringwiderstand) ausreichend.

Sofern der Zapfschlauch über nicht flüssigkeitsdichte Flächen geführt werden kann, sind diese durch eine sogenannte Spritzschutzwand abzutrennen.

Abfüllplätze, die mit Regenwasser beaufschlagt werden, sollen in Orten mit zentraler Abwasserbeseitigung an einen Öl-Abscheider angeschlossen sein. Näheres regelt hier die

Abwassersatzung der Stadt bzw. Gemeinde. Bei Eigenverbrauchstankstellen, bei denen ein Anschluss des Abfüllplatzes an eine zentrale Ortsentwässerung nicht möglich ist, kann das Regenwasser über den bewachsenen angrenzenden Boden versickert werden.

Sachverständigenprüfungen

Bei oberirdischen Diesel-Tanks bis 10 m³ (Gefährdungsstufe B gemäß § 6 VAWS) ist der Tank vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWS prüfen zu lassen.

Bei Lagerung von mehr als 100 l Ottokraftstoff oder mehr als 10 m³ Diesel (Gefährdungsstufe C) und bei Lagerung in unterirdischen Behältern hat die Betreiberin / der Betreiber ihre/seine Anlage nach Maßgabe des § 19i Abs.2 Satz 3 Nr. 1-5 des Wasserhaushaltsgesetzes

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre, nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird,

auf ihre/seine Kosten durch zugelassene Sachverständige nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen.

Die gleichen Prüffristen gelten auch für Tankanlagen mit mehr als 1000 l Ottokraftstoffen oder mehr als 100 m³ Diesel (Gefährdungsstufe D). Für diese Anlagen ist zusätzlich ein Anlagenkataster zu erstellen.

Der Abfüllplatz der Eigenverbrauchstankstelle ist gemäß Erlass des Ministers für Natur und Umwelt vom 24.9.1993 vor Inbetriebnahme, ein Jahr nach der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach § 22 VAWS prüfen zu lassen.

Sonstige Betriebsvorschriften

Die Aufstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Tankanlagen der Gefährdungsstufen C und D darf nur von einem Fachbetrieb gem. 19 l WHG durchgeführt werden.

Das Straßentankfahrzeug muss so aufgestellt werden, dass bei der Befüllung des Lagertanks alle Anschlüsse und der Schlauch über dem Abfüllplatz liegen.

Es sind Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten, um ausgelaufene Kraftstoffe (auch kleine Tropfmengen) sofort aufnehmen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen zu können. Mittels augenfälliger Hinweistafel ist auf die sofortige Aufnahme von Tropfmengen hinzuweisen.

Der ordnungsgemäße Zustand des Abfüllplatzes ist vom Betreiber regelmäßig visuell zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG), ist das Austreten einer nicht nur unbedeutenden Menge von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der Wasserbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen und einzuhalten.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere können Spezialfälle oder Gesetzesänderungen nicht aufgeführt sein. Landesrechtliche Regelungen sind nur in Schleswig-Holstein anzuwenden.